

(Übersetzung)

**ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975**

**angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 26. September 2003**

Artikel 1 Buchstabe b des TIR-Übereinkommens wird durch eine neue Erläuterung 0.1 b) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Anlage 6 neue Erläuterung 0. 1 b)

Aus Artikel 1 Buchstabe b geht hervor, dass es in einer Vertragspartei mehr als einen TIR-Versand geben kann, wenn sich in einem oder mehreren Staaten mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen befinden. Unter diesen Umständen kann der innerstaatliche Streckenabschnitt eines zwischen zwei aufeinander folgenden Zollstellen durchgeführten TIR-Transports als ein TIR-Versand gelten, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um Abgangsbestimmungs- oder Durchgangszollstellen handelt“